

Beschlussvorlage		Vorlagen-Nr. 61/004/2026	Erstellt am 19.08.2026
Sachgebiet 61 - Tiefbauamt 61.1 - Verwaltungsangelegenheiten Tiefbau, unbebaute Liegenschaften		Verfasser Kolb, Matthias	
Gremium Bau- und Planungsausschuss	Datum 28.09.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Kreisstraße AS 38, Abschnitt 100, Station 1.200, Ortsdurchfahrt Oed, Ersatzneubau einer Stützmauer; Vorstellung der Entwurfsplanung			

Vorschlag zum Beschluss:

Der Entwurfsplanung wird grundsätzlich zugestimmt. Der Landrat wird ermächtigt, den hierfür notwendigen Grunderwerb durchzuführen und die erforderlichen Verträge abzuschließen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind bei der Haushaltstelle 65382.95000 im Haushaltsplan 2026 vorhanden und im Jahr 2027 für die Bauausführung einzuplanen.

Vorlagebericht

Aufgrund der Topographie im Lehental sind für die am östlichen Hangfuß verlaufenden Kreisstraße AS 38 zahlreiche Stützmauern errichtet worden, die das Gelände zur Straßentrasse bzw. die Straße zum Gelände hin abstützen.

Eine rund 50 m lange Stützmauer aus Kalkbruchsteinen bei Station 1.200 in der Ortsdurchfahrt Oed (Gemeinde Weigendorf) weist erhebliche Schäden auf.

Im Rahmen einer Bauwerksuntersuchung wurden neben äußerlich sichtbaren Schäden wie Ausbrüchen eine grundhaft geschädigten Bausubstanz sowie eine unzureichende Tragfähigkeit festgestellt. Die Kreisstraße AS 38 ist seitdem halbseitig gesperrt und kann erst nach erfolgter Baumaßnahme wieder voll geöffnet werden.

Im Rahmen einer Variantenuntersuchung wurden folgende Optionen abgewogen:

1. Sanierung

Zunächst wurde eine Sanierungsvariante geprüft. Eine statische Nachrechnung zeigte jedoch, dass die Standsicherheit mit den, nach der aktuellen Norm DIN EN1991-2 anzusetzenden Verkehrslasten nur mit massiven Ertüchtigungsmaßnahmen sicherzustellen ist. Die in dieser Norm geforderte horizontale Radanpralllast ist ohnehin nicht über das Bestandsbauwerk abtragbar, weil ein entsprechendes Schrammbord gar nicht vorhanden ist. Eine entscheidende Kostenersparnis kann mit einer Sanierung nicht erzielt werden.

2. Ersatzneubau mittels vorgesetzter bewehrter Spritzbetonschale mit Rückverankerung

Dabei bleibt die alte Stützmauer aus Kalkbruchsteinen erhalten. Es wird aber eine bewehrte Spritzbetonschale vorgesetzt, die wiederum mit Mikropfählen in drei Lagen rückverankert wird. Die Bauwerksentwässerung wird über Drainagebohrungen und Sickerrohre sichergestellt. Eine neue Bauwerkskappe mit einer nutzbaren Breite von 1 m, die auch horizontale Radanpralllasten aufnehmen kann, sowie ein neues 1,10 m hohes Geländer bewirken weitere Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse.

Diese Variante stellt in Bezug auf die Bauweise sowie die Baukosten einen Kompromiss zwischen Nr. 1 Sanierung und Nr. 3 Ersatzneubau als Winkelstützmauer dar.

Ein weiterer Vorteil dieser Vorsatzschale ist, dass die Straße erhalten bleibt, sodass der Verkehr größtenteils noch einspurig abgewickelt werden kann. Es sind nur kurzzeitige Vollsperrungen erforderlich.

3. Ersatzneubau als Winkelstützmauer

Die alte Stützmauer wird abgebrochen. Aufgrund der dann wegfallenden Abstützung ist der gesamte Straßenaufbau auszubauen. Zusätzlich ist die hangseitige Stützmauer mitsamt Gelände mit einem Verbau temporär abzusichern.

Dann werden entsprechend dimensionierte vorgefertigte Winkelstützelemente aus Stahlbeton als neue Mauer gesetzt. Erst danach kann die Straße wieder vollständig neu aufgebaut werden.

Aufgrund der aufwändigen Baugrubensicherungsmaßnahmen, sowie des Abbruches und der Wiederherstellung des gesamten Straßenaufbaus betragen die Baukosten das zwei bis dreifache der vorgenannten Varianten. Auf eine detaillierte Ermittlung wurde daher verzichtet.

Ferner ist eine Vollsperrung der Kreisstraße AS 38 mit großräumiger Umleitung während der gesamten Bauzeit zwingend erforderlich.

Aufgrund der Variantenuntersuchung ist Nr. 2 Ersatzneubau mittels vorgesetzter bewehrter Spritzbetonschale mit Rückverankerung eindeutig die praktikabelste Lösung.

Förderfähigkeit nach Art. 2 BayGVFG

Bisher wurde der Ersatzneubau von Stützmauern seitens der Regierung der Oberpfalz als GVFG-Fördergeber grundsätzlich nicht bezuschusst.

Der Ersatzneubau von Straßenbrücken hingegen ist dann förderfähig, wenn das Bestandsbauwerk die geforderte Belastungsklasse BK 60 nach der alten DIN 1072 nicht erfüllt und mit einem Ersatzneubau das Lastniveau auf die Anforderungen der mittlerweile gültigen DIN EN1991-2 gehoben wird. Damit wird eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erreicht und dadurch das zentrale Förderkriterium erfüllt.

Da sowohl Brücken ab einer lichten Weite von 2 m als auch Stützmauern ab einer Höhe von 1,5 m Bauwerke nach der DIN 1076 darstellen, hat das Tiefbauamt im Rahmen einer Förderanfrage an die Regierung der Oberpfalz eine Analogieargumentation ausgearbeitet.

Die Regierung der Oberpfalz ist dieser Argumentation in Anlehnung an die Vorgehensweise bei Brücken gefolgt und hat dem Landkreis Amberg-Weizsach die Förderfähigkeit nach Art. 2 BayGVFG bestätigt. Mittlerweile wurde ein Förderantrag bei der Regierung gestellt. Jedoch können aufgrund der Fristen im Förderverfahren die Spezialtiefbauarbeiten nicht dieses, sondern erst nächstes Jahr ausgeführt werden.

Technischer Amtsrat Matthias Kolb vom Tiefbauamt des Landkreises Amberg-Weizsach wird die Entwurfsplanung in der Sitzung erörtern.

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen gemäß Kostenberechnung rund 650.100 €, die Baukosten rund 530.000 €. Davon sind 543.400 € nach BayGVFG zuwendungsfähig. Mit einem Fördersatz von 50 % können Fördermittel in Höhe von 271.700 € erwartet werden. Der verbleibende Eigenanteil des Landkreises liegt bei 378.400 €.

Die Spezialtiefbauarbeiten sollen im Jahr 2027 ausgeschrieben und ausgeführt werden.

